Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Hohenkammer

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

b) den Büchereiausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

c) den Finanzausschuss für die Entscheidung über Festgeldanlagen, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.

(3) [1]Die Ausschüsse 1a und 1b sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Der Ausschuss 1c ist ein beschließender Ausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen, ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

-entfällt-

§ 7 In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2020 außer Kraft.

Hohenkammer, 29.11.2022

Mario Andreas Berti
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 13.01.2023 – 03.03.2023